Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 6215 Achenkirch – Dr. Constanze Stampfer

Bezug:

Kundmachung vom 25. Juni 2025 im Boten für Tirol

Frist: 6. August 2025

Nr. 174 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-APO-33/5-2025

K U N D M A C H U N G
gemäß § 54 Abs. 1 Apothekengesetz
betreffend ein Ansuchen um Erteilung der
apothekenrechtlichen Bewilligung zur Haltung
einer ärztlichen Hausapotheke in 6215 Achenkirch

Dr. Constanze Stampfer, Ärztin für Allgemeinmedizin, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 6215 Achenkirch, Achenkirch 118b, gemäß § 29 Apothekengesetz ab 01.10.2025 als Nachfolgerin von Dr. Stefan Hofmann angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 Apothekengesetz haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Personen, denen Parteistellung zukommt, werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Kundmachung im Boten für Tirol, Einwendungen bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Schwaz, 17. Juni 2025
Für den Bezirkshauptmann: Mag. Malaun